



UPOV/SYM/GE/08/3

ORIGINAL: englisch

DATUM: 21. Oktober 2008

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENF

**SYMPOSIUM ÜBER VERTRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT
ZÜCHTERRECHTEN**

Genf, 31. Oktober 2008

SITZUNG I: RECHTSRAHMEN IN AUSGEWÄHLTEN UPOV-MITGLIEDERN:
EINSCHLÄGIGE RECHTSVORSCHRIFTEN UND RECHTSPRECHUNG

JAPANISCHES RECHTSSYSTEM IM ZUSAMMENHANG MIT VERTRÄGEN ZUR
ERTEILUNG VON LIZENZEN FÜR ZÜCHTERRECHTE UND DIE DERZEITIGE
SITUATION

*Herr Nobuyoshi Takahashi, Stellvertretender Direktor (Rechtsberater),
Abteilung für geistiges Eigentum, Amt für Pflanzenerzeugung,
Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Fischerei (MAFF), Japan*

1. EINFÜHRUNG

Damit das Sortenschutzsystem seine Ziele in vollem Umfang erreichen kann, muß sichergestellt werden, daß die Rechtsinhaber durch effiziente Ausübung ihrer Rechte in der Lage sind, die für die Finanzierung ihrer Züchtungstätigkeit aufgewandten Kosten zurückzuerlangen. Verträge im Zusammenhang mit dem Züchterrecht spielen eine wesentliche Rolle bei der Nutzung dieser Rechte. Zu diesem Zweck muß ein derartiger Vertrag so formuliert werden, daß er wirksam ist, und er sollte Bestimmungen für die Sicherung der Vorteile des Rechtsinhabers enthalten. Andererseits ist es zur Förderung der Nutzung der Züchterrechte auch wichtig zu gewährleisten, daß ungerechte oder unbillige Verträge den Gewinn der Nutzer der eingetragenen Sorte nicht aushöhlen. Aus diesen Gründen muß der Inhalt der Verträge im Zusammenhang mit dem Züchterrecht sowie ihre Wirksamkeit und Gültigkeit untersucht werden, um die Nutzung der Züchterrechte zu fördern, damit die Effizienz des Sortenschutzsystems sichergestellt wird.

Bisher wurden in Japan zahlreiche Verträge im Zusammenhang mit Züchterrechten abgeschlossen. Als Rechtsberater führte ich in Zusammenarbeit mit beteiligten Parteien, darunter auch Rechtsinhabern, Untersuchungen des derzeitigen Standes dieser Verträge und der damit verbundenen Rechtsfragen durch, um einen Beitrag zur Weiterentwicklung des japanischen Sortenschutzsystems zu leisten. Unter mehreren Arten von Verträgen im Zusammenhang mit Züchterrechten möchte ich den wichtigsten – den Vertrag zur Erteilung von Lizenzen für Züchterrechte – aufgreifen und folgendes untersuchen:

- das japanische Rechtssystem im Zusammenhang mit Lizenzverträgen für Züchterrechte,
- die derzeitige Situation des Inhalts der Lizenzverträge für Züchterrechte in Japan und die darin enthaltenen Probleme, und
- die derzeitige Situation bezüglich der Wirksamkeit der Lizenzverträge für Züchterrechte in Japan und die darin enthaltenen Probleme.

2. RECHTSSYSTEM IM ZUSAMMENHANG MIT VERTRÄGEN ZUR ERTEILUNG VON LIZENZEN FÜR ZÜCHTERRECHTE

1) Bestimmungen des Sortenschutz- und Saatgutgesetzes im Zusammenhang mit Lizenzverträgen für Züchterrechte

Das Sortenschutz- und Saatgutgesetz (nachstehend das „Gesetz“), das das japanische Sortenschutzsystem regelt, enthält folgende Bestimmungen im Zusammenhang mit Lizenzverträgen für Züchterrechte:

a) *Genehmigung von Züchterrechten*

Das Gesetz sieht im Einklang mit der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens vor, daß der Züchterrechtsinhaber im Geschäftsverkehr ein ausschließliches Recht auf Verwertung der eingetragenen Sorte oder von nicht eingetragenen Sorten, die aufgrund ihrer Merkmale von der eingetragenen Sorte nicht deutlich unterscheidbar sind (nachstehend „eingetragene Sorte usw.“), in Form von Vermehrungsmaterial, Erntegut und verarbeiteten Erzeugnissen, die per Kabinettserslaß bestimmt werden (Artikel 20 Absatz 1, Artikel 2 Absatz 5) innehat. Hinsichtlich der Lizenzerteilung für Züchterrechte sieht das Gesetz zwei Arten von Rechten vor: ein ausschließliches Nutzungsrecht und ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht.

Erstens können Züchterrechtsinhaber für ihr Züchterrecht ein ausschließliches Nutzungsrecht erteilen (Artikel 25 Absatz 1); der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts hat das ausschließliche Recht inne, im Geschäftsverkehr die eingetragene Sorte usw. in dem Umfang zu verwerten, der in dem Vertrag erwähnt ist, der das Recht erteilt (Artikel 25 Absatz 2). Erteilt der Züchterrechtsinhaber ein ausschließliches Nutzungsrecht, so verliert er das Recht auf Verwertung der betreffenden eingetragenen Sorte usw. in dem im Vertrag, der das Recht erteilt, erwähnten Umfang, während er gemäß der allgemeinen Auslegung nach wie vor eine gerichtliche Verfügung beantragen kann. Die Erteilung eines ausschließlichen Nutzungsrechts tritt erst in Kraft, wenn dieses in das Sortenregister eingetragen ist, das im Büro der Abteilung für geistiges Eigentum, Amt für Pflanzenerzeugung, Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Fischerei geführt wird (Artikel 32 Absatz 1 Ziffer ii).

Zweitens können Züchterrechtsinhaber ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht für ihr Züchterrecht erteilen (Artikel 26 Absatz 1); der Inhaber eines nicht ausschließlichen Nutzungsrechts hat das Recht inne, im Geschäftsverkehr die eingetragene Sorte usw. gemäß dem Gesetz oder in dem Umfang zu verwerten, der in dem Vertrag erwähnt ist, der das Recht erteilt (Artikel 26 Absatz 2). Im Falle nicht ausschließlicher Nutzungsrechte ist die Eintragung in das Sortenregister im Gegensatz zu den ausschließlichen Nutzungsrechten nicht erforderlich, damit sie in Kraft treten. Mit der Eintragung kann ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht jedoch gegen alle geltend gemacht werden, die in der Folge das betreffende Züchterrecht erwerben, wenn auch wenige derartige Eintragungen vorgenommen wurden. Der Status des Inhabers eines nicht eingetragenen nicht ausschließlichen Rechts ist unsicher, weil die Verwaltungsbeamten im Falle eines Konkurses den Lizenzvertrag aufheben können, wenn der Züchterrechtsinhaber Konkurs anmeldet (Artikel 53 Absatz 1 des Konkursgesetzes); dies war eine Angelegenheit, die zu berücksichtigen war.

Ein Vertrag, der ein ausschließliches Nutzungsrecht oder ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht erteilt, kann einen zeitlichen oder geographischen Rahmen vorsehen, in dem die eingetragene Sorte usw. verwertet werden kann; die unerlaubte Verwertung der eingetragenen Sorte usw. über diesen Rahmen hinaus wird als Verletzung des Züchterrechts angesehen.

b) Verträge, die die Nutzung von Nachbauseaatgut beschränken

Mit Ausnahme von 82 vegetativ vermehrten Arten oder Gattungen, die von der Verordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Fischerei bestimmt werden, ist die Zustimmung der Züchterrechtsinhabers nicht erforderlich, wenn Landwirte Erntegut durch Nutzung des Vermehrungsmaterials einer eingetragenen Sorte usw., das vom Züchterrechtsinhaber übertragen wurde usw., gewonnen haben, und das betreffende Erntegut im eigenen Betrieb als Vermehrungsmaterial für den nächsten Produktionszyklus weiterverwenden (Artikel 21 Absatz 2 Haupttext und Absatz 3). Die Parteien können jedoch vertraglich anderes vereinbaren (Artikel 21 Absatz 2 Vorbehaltsklausel); in diesen Fällen wird eine unerlaubte Nutzung von Nachbauseaatgut gegen einen derartigen Vertrag als Verletzung des Züchterrechts angesehen. Das Gesetz enthält keine Bestimmung für die Begrenzung der Höhe der Lizenzgebühr, wenn die Nutzung von Nachbauseaatgut beschränkt ist.

Gemäß dieser Regelung können Züchterrechtsinhaber ihre Zustimmung für die Nutzung von Nachbauseaatgut einer eingetragenen Sorte verlangen, indem eine Bestimmung zur Beschränkung dieser Nutzung auch für die Nutzung von Nachbauseaatgut der Arten, die einer anderen Art oder Gattung als den erwähnten 82 vegetativ vermehrten Arten oder Gattungen angehören, in die Lizenzverträge aufgenommen wird. Aus diesem Grund ist es wichtig, in einem Lizenzvertrag in Japan festzustellen, ob Bestimmungen für die Beschränkung der Nutzung von Nachbauseaatgut notwendig sind und, falls diese Nutzung beschränkt wird, die Höhe der Lizenzgebühr zu prüfen.

Selbst wenn der Züchterrechtsinhaber (A) einen Vertrag abgeschlossen hat, der seine Zustimmung für die Nutzung von Nachbauseaatgut voraussetzt, ist die Wirkung des Vertrags jedoch auf die beiden Vertragsparteien begrenzt. Wenn die andere Vertragspartei (B) das vom Züchterrechtsinhaber (A) erhaltene Vermehrungsmaterial an einen Dritten (C) weitergegeben hat, ist der Dritte (C) demzufolge gemäß der allgemeinen Auslegung, außer in besonderen Fällen, durch den betreffenden Vertrag nicht gebunden und kann Nachbauseaatgut der betreffenden eingetragenen Sorte ohne Zustimmung nutzen. Selbst dann, wenn der

Züchterrechtsinhaber (A) bei der Weitergabe des Vermehrungsmaterials einer eingetragenen Sorte auf dem Saatgutpaket oder auf Kennzeichnungen angegeben hat, daß die Nutzung von Nachbauseaatgut untersagt ist, und die Angabe vom Dritten (C), der das Vermehrungsmaterial erhalten hat, nicht entfernt wurde, kann aufgrund der in ähnlichen Fällen in der Vergangenheit gefällten Urteile nicht lediglich aufgrund der Tatsache, daß eine derartige Angabe vorhanden war, die Ansicht vertreten werden, daß der Züchterrechtsinhaber (A) einen Vertrag mit dem Dritten (C) abgeschlossen hat, um seine Zustimmung zur Nutzung des Nachbauseaatguts vorauszusetzen. In diesen Fällen müßte der Züchterrechtsinhaber (A) zusätzlich zur Anforderung seiner Zustimmung für die Nutzung von Nachbauseaatgut die Weitergabe des Vermehrungsmaterials, das er an die andere Partei (B) abgibt, untersagen. Selbst wenn die Nutzung von Nachbauseaatgut durch den Vertrag beschränkt werden kann, bleiben wie oben dargelegt Probleme im Zusammenhang mit dessen rechtsgeschäftlichen Beziehungen und Wirksamkeit bestehen.

Es ist zu erwähnen, daß Erörterungen über diese Bestimmungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Nachbauseaatgut durch Landwirte geführt wurden, und das Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Fischerei führt gegenwärtig eine Untersuchung über die inländische und die internationale Situation bezüglich der Nutzung von Nachbauseaatgut durch Landwirte durch.

2) Bedingungen und Beschränkungen in Lizenzverträgen

a) In Japan treten Fälle auf, in denen Lizenzgeber ihre Zustimmung von Bedingungen und Beschränkungen abhängig machen. Gemäß dem Grundsatz der Vertragsfreiheit sind diese Bedingungen und Beschränkungen im elementaren Sinne gültig, doch kann ihre Gültigkeit aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der öffentlichen Moral sowie der Doktrin des guten Glaubens nach dem Zivilrecht und vorbehaltlich der Beschränkung aufgrund des Gesetzes über das Verbot privater Monopolisierung und die Erhaltung des lautereren Wettbewerbs (Kartellgesetz) aberkannt werden.

b) Ich werde hier die Probleme in Lizenzverträgen für Züchterrechte im Zusammenhang mit dem Kartellgesetz untersuchen. Artikel 21 des Kartellgesetzes sieht vor, daß „die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht für Handlungen gelten, die als Ausübung von Rechten nach dem Urheberrechtsgesetz, dem Patentgesetz, dem Gebrauchsmustergesetz, dem Geschmacksmustergesetz oder dem Markengesetz erkennbar sind“. Diese Bestimmung gilt gemäß der allgemeinen Auslegung auch für Züchterrechte. Somit gilt das Kartellgesetz für Handlungen, die nicht als Ausübung eines Züchterrechts erkennbar sind. Während Handlungen, für die die Lizenzgeber ihre Zustimmung von Bedingungen und Beschränkungen abhängig machen, als „Ausübung eines Züchterrechts“ angesehen werden können, können insbesondere Handlungen, die ÜBER den vom Gesetz vorgesehenen Umfang des Züchterrechts HINAUS zeitliche oder geographische Beschränkungen für die Nutzung der eingetragenen Sorte durch den Lizenznehmer verlangen, nicht als „Ausübung eines Züchterrechts“ angesehen werden und betreffen somit das Kartellgesetz. Ein Beispiel für derartige Handlungen kann den Fall betreffen, in dem der Lizenzgeber es dem Lizenznehmer untersagt, die eingetragene Sorte zum Zwecke der Schaffung neuer Sorten zu verwerten, was in Widerspruch zu Artikel 21 Absatz 1 Ziffer i des Gesetzes steht, das gemäß Artikel 15 Absatz 1 Nummer iii der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens vorsieht, daß sich die Züchterrechte nicht auf die Verwertung der eingetragenen Sorten zum Zwecke der Schaffung neuer Sorten erstrecken darf. Ein derartiger Lizenzvertrag für Züchterrechte bedarf insbesondere im Kontext des unlauteren Wettbewerbs nebst anderen Arten von Handlungen, die nach dem Kartellgesetz untersagt sind, einer Prüfung (Artikel 19 des Kartellgesetzes).

Die japanische Kommission für lauterer Wettbewerb veröffentlichte am 28. September 2007 die „Richtlinien zur Nutzung der Recht des geistigen Eigentums im Kontext des Kartellgesetzes“ (nachstehend die „Richtlinien“), um Anleitung zur Anwendung des Kartellgesetzes auf Handlungen zu geben, die die Verwertung der durch Rechte des geistigen Eigentums geschützten Güter beschränken. Diese Richtlinien erfassen auch die Züchterrechte. In den Richtlinien werden drei Beispiele für Handlungen genannt, die als unlauterer Wettbewerb gelten können: 1) Handlungen eines Lizenzgebers zur Beschränkung der Forschungs- und Entwicklungstätigkeit eines Lizenznehmers, 2) Handlungen eines Lizenzgebers zur Auferlegung einer Verpflichtung für den Lizenznehmer, die Rechte im Zusammenhang mit verbesserten Technologien, die vom Lizenznehmer entwickelt werden, dem Lizenzgeber zu übertragen, und 3) Handlungen eines Lizenzgebers zur Auferlegung einer Verpflichtung für den Lizenznehmer, selbst nach Verfall der Rechte Lizenzgebühren zu entrichten. Da die Ansicht herrscht, daß die Richtlinie hauptsächlich für Patentrechte erarbeitet wurde, müßte die Anwendung der Richtlinie auf den Lizenzvertrag für Züchterrechte unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen Lizenzverträgen für Züchterrechte und solchen für Patentrechte geprüft werden.

3. DERZEITIGE SITUATION DES INHALTS DER LIZENZVERTRÄGE FÜR ZÜCHTERRECHTE IN JAPAN UND DIE DARIN ENTHALTENEN PROBLEME

1) In Japan wurden keine Richtlinien für den öffentlichen Gebrauch im Zusammenhang mit Lizenzverträgen für Züchterrechte erarbeitet; für verschiedene Züchterrechtsinhaber, Pflanzenarten und Transaktionsarten werden verschiedene Verträge geschlossen. Hinsichtlich der Höhe der Lizenzgebühr und der Erhebungsart sind für eine einzige Pflanzenart verschiedene Arten festzustellen. Sie reichen von Pauschalzahlungen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Vertrags festgesetzt werden, bis zu Zahlungen, die aufgrund der erzeugten oder auf den Markt gebrachten Produktmenge berechnet werden. Es gibt Fälle, in denen die Bestimmungen zur Beschränkung der Handlungen des Lizenznehmers in die Lizenzverträge für Züchterrechte aufgenommen werden; einige davon bedürfen in bezug auf ihre Gültigkeit einer Prüfung.

2) Beschränkung der Nutzung eingetragener Sorten zum Zwecke der Schaffung neuer Sorten

In einigen Fällen werden Bestimmungen zur Beschränkung der dem Lizenznehmer übertragenen Nutzung eingetragener Sorten für die Schaffung neuer Sorten in die Lizenzverträge für Züchterrechte aufgenommen. Einer der Gründe für die Aufnahme derartiger Bestimmungen in den Vertrag ist, daß die Züchterrechtsinhaber befürchten, daß ihr Absatz der aus einer eingetragenen Sorte gewonnenen Erzeugnisse durch die Sorte beeinflusst werden könnte, die unter Verwendung der betreffenden eingetragenen Sorte gezüchtet wurde, insbesondere wenn die Unterscheidbarkeit als eine der Voraussetzungen für die Sorteneintragung aufgrund eines Merkmals anerkannt wurde, das für die Verbraucherauswahl bei Schnittblumen möglicherweise nicht wichtig ist, oder wenn der Züchterrechtsinhaber der Ansicht ist, daß die gesetzliche Behörde nicht klargestellt habe, was eine sogenannte „im wesentlichen abgeleitete Sorte“ ausmacht.

Wie oben erwähnt, sieht das Sortenschutz- und Saatgutgesetz gemäß Artikel 15 Absatz 1 Nummer iii der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens vor, daß sich die Wirkung eines Züchterrechts nicht auf die Verwertung einer eingetragenen Sorte zum Zwecke der Schaffung

neuer Sorten erstreckt (Artikel 21 Absatz 1 Ziffer i). Der Grund hierfür ist, daß die Ansicht herrscht, daß dies mit den Zielsetzungen des Gesetzes nicht übereinstimmt, nämlich der Förderung der Sortenzüchtung zur Sicherung des freien Zugangs zu vorhandenen Sorten, sogar zu eingetragenen Sorten, die für die Züchtung neuer Sorten notwendig sind, und daß der vom Züchterrechtsinhaber erlittene Nachteil aus diesen Nutzungen begrenzt ist.

Ein derartiger Vertrag legt zusätzliche Beschränkungen fest, die in Widerspruch zu Artikel 21 Absatz 1 Ziffer i des Gesetzes über die Nutzung der eingetragenen Sorte durch den Lizenznehmer stehen, und es wäre angemessen, angesichts des Artikels 21 Absatz 1 Ziffer i des Gesetzes und der Ziele des Gesetzes die Ansicht zu vertreten, daß der besagte Artikel eine zwingende Bestimmung ist und die damit in Widerspruch stehenden Verträge nichtig sind.

Zudem betrifft ein derartiger Vertrag auch das Kartellgesetz, da sich der Umfang der Züchterrechte nicht auf die Nutzung eingetragener Sorten zur Schaffung neuer Sorten erstreckt. Die Richtlinien sehen vor, daß Handlungen zur Beschränkung der Forschungs- und Entwicklungstätigkeit der Lizenznehmer grundsätzlich in den Rahmen des unlauteren Wettbewerbs fallen, da diese Handlungen in der Regel den Wettbewerb an künftigen Märkten untergraben, indem der Wettbewerb auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung beeinträchtigt wird, und somit eine wettbewerbsfeindliche Wirkung haben. Aus diesen Gründen können die im Vertrag enthaltenen Bestimmungen zur Beschränkung der Nutzung eingetragener Sorten zum Zwecke der Schaffung neuer Sorten in den Rahmen des unlauteren Wettbewerbs fallen und als rechtswidrig angesehen werden.

Wie oben sollten die Vertragsbestimmungen zur Beschränkung der Nutzung eingetragener Sorten zum Zwecke der Schaffung neuer Sorten in bezug auf ihre Wirksamkeit und Gültigkeit unter Berücksichtigung der Besonderheit des Sortenschutzsystems und der Situationen im Züchtungswesen geprüft werden, so daß die Lizenzverträge für Züchterrechte zweckmäßiger sein könnten.

3) Bestimmungen für Fälle, in denen Mutanten entdeckt werden

Es gibt Fälle, in denen bei Entdeckung von Mutanten, wie Knospenmutation, in der Population der eingetragenen Sorte Bestimmungen in die Lizenzverträge für Züchterrechte aufgenommen werden, um das Eigentumsrecht oder den Rechtsanspruch des Antragstellers auf Eintragung einer Sorte für diese Mutante dem Lizenzgeber zu übertragen oder dem Lizenznehmer die Verpflichtung aufzuerlegen, den Lizenzgeber im Falle der Entdeckung einer Mutante entsprechend zu unterrichten.

Ein derartiger Vertrag betrifft das Kartellgesetz, da die Auflage einer derartigen Verpflichtung für den Lizenznehmer nicht als „Ausübung des Züchterrechts“ angesehen wird. Die Richtlinien sehen vor, daß Handlungen eines Lizenzgebers zur Auflage einer Verpflichtung für den Lizenznehmer, die Rechte im Zusammenhang mit verbesserten Technologien, die vom Lizenznehmer entwickelt wurden, ihm zu übertragen, in der Regel als unbegründet gelten und in den Rahmen des unlauteren Wettbewerbs fallen, da eine derartige Verpflichtung den Status des Lizenzgebers am Markt unangemessen stärkt. Obwohl die Richtlinien nicht unmittelbar auf die obenerwähnten Fälle angewandt werden können, weil der Lizenznehmer in diesem Falle die Mutante lediglich zufällig entdeckte (und keine neue Technologie entwickelte), begünstigt diese Bestimmung die Lizenzgeber, die in der Regel bereits in einer stärkeren Position sind, für die die Gültigkeit gründlich geprüft werden sollte.

4) Beschränkung der Nutzung nach Verfall des Züchterrechts

Es gibt Fälle, in denen Bestimmungen in Verträge im Zusammenhang mit einer Sorte, für die das Züchterrecht bereits verfallen ist, aufgenommen werden, um die Nutzung dieser Sorten zu beschränken oder dem Lizenznehmer eine Verpflichtung aufzuerlegen, Lizenzgebühren für die Nutzung dieser Sorten zu entrichten. Die Richtlinien sehen vor, daß diese Handlung in den Rahmen des unlauteren Wettbewerbs fallen, wenn sie so angesehen werden, daß sie den freien Zugang zu Technologien untergraben und eine wettbewerbsfeindliche Wirkung haben. Somit sollte die Gültigkeit dieses Vertrags geprüft werden.

5) Nebst den obenerwähnten Fällen gibt es andere, in denen Bestimmungen in die Lizenzverträge für Züchterrechte aufgenommen werden, die nur den Lizenzgeber begünstigen, wie Bestimmungen, die es dem Lizenznehmer untersagen, Vermehrungsmaterial auch nach der Erschöpfung des Züchterrechts weiterzugeben; deren Gültigkeit sollte geprüft werden. Die Förderung zweckmäßiger Lizenzverträge für Züchterrechte würde zur Nutzung der Züchterrechte sowie zum Vorteil der Züchterrechtsinhaber beitragen. Somit ist es notwendig, die Gültigkeit der verschiedenen Züchterrechtsverträge unter Berücksichtigung der Besonderheit des Sortenschutzsystems und der Situationen im Züchtungswesen zu untersuchen, damit zweckmäßigere Verträge gefördert werden könnten.

Andererseits gibt es auch Fälle, in denen der Inhalt der Verträge nicht ausreicht, um die Rechte des Züchterrechtsinhabers wirksam zu schützen. Die Lizenzverträge für Züchterrechte sollten notwendige und ausreichende Bestimmungen enthalten, um die Vorteile des Züchterrechtsinhabers sicherzustellen und künftige Konflikte zu verhindern.

Aus diesen Gründen wäre es, nachdem geprüft wurde, welches die notwendigen und ausreichenden Bestimmungen in Lizenzverträgen für Züchterrechte sind, notwendig, Richtlinien und Standard-Lizenzverträge auszuarbeiten und zu veröffentlichen, um die Nutzung der Züchterrechte zu fördern und das Sortenschutzsystem wirksamer zu machen. Dies dürfte zur Förderung der Nutzung der Züchterrechte beitragen, indem aus der Sicht des Züchterrechts ein angemessener und zweckmäßiger Inhalt der Lizenzverträge für Züchterrechte sichergestellt wird, und die Nutzer der eingetragenen Sorten in aller Sicherheit einen Vertrag abschließen können.

4. DERZEITIGE SITUATION BEZÜGLICH DER WIRKSAMKEIT DER LIZENZVERTRÄGE FÜR ZÜCHTERRECHTE IN JAPAN UND DIE DARIN ENTHALTENEN PROBLEME

1) Hinsichtlich der Lizenzverträge für Züchterrechte muß auch ihre Wirksamkeit daraufhin geprüft werden, ob die anfänglichen Ziele ihrer Bestimmungen tatsächlich erreicht wurden. Nebst dem Inhalt der Verträge geht es hier um das Sortenschutzsystem an sich und die damit verbundenen Rechtsvorschriften, weil dies eng mit der Durchsetzungstätigkeit im Rahmen dieser Systeme zur Gewährleistung der Einhaltung der Verträge verbunden ist.

2) Es wäre bezüglich des Inhalts der Verträge zum Zwecke der Berechnung der Menge der erzeugten oder auf den Markt gebrachten Produkte, insbesondere wenn die Höhe der Lizenzgebühr aufgrund dieser Mengen zu berechnen ist, oder um die Einhaltung der Verträge zu kontrollieren, notwendig, daß der Lizenzgeber dem Lizenznehmer eine Verpflichtung auferlegt, ihm die Menge der erzeugten Produkte zu melden oder die vom Lizenzgeber verlangte Kontrolle zu akzeptieren. Wenn den Lizenznehmern jedoch eine Genehmigung zur

Nutzung von Nachbauseaatgut erteilt wird und sie im Gegenzug Lizenzgebühren aufgrund der Menge des erzeugten Ernteguts entrichten müssen, wäre es in der Praxis schwierig, die Menge des Nachbauseatguts, das im eigenen Betrieb des Lizenznehmers genutzt wird, genau zu bestimmen.

3) Was das Sortenschutzsystem und verwandte Systeme betrifft, wäre zum Schutz der Wirksamkeit der Lizenzverträge für Züchterrechte eine Reform oder eine Verstärkung erforderlich, um dafür zu sorgen, daß die Züchterrechtsinhaber ihre Rechte wirksam gegen Personen geltend machen können, die ihre Züchterrechte verletzen.

In Japan wurden zwar verschiedene mutmaßliche Verletzungshandlungen bei Züchterrechten ausgewiesen, doch wurden die Züchterrechte von ihren Inhabern aus einigen Gründen nicht wirklich ausgeübt. Deshalb enthält das Gesetz Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit der Zivilprozeßordnung, um die Belastung der Züchterrechtsinhaber in Zivilprozessen zu reduzieren, in denen sie eine Entschädigung wegen Verletzung des Züchterrechts geltend machen. Im Jahre 2007 wurde das Gesetz zur Verstärkung dieser Sonderbestimmungen geändert, um die Ausübung der Züchterrechte weiter zu erleichtern und die strafrechtlichen Bestimmungen betreffend die Verletzung der Züchterrechte zu verstärken. Das revidierte Gesetz dürfte Verletzungen der Lizenzverträge für Züchterrechte verhindern.

4) Da es für die Züchterrechtsinhaber eine Belastung darstellt, allein Verträge abzuschließen, Lizenzgebühren zu erheben und ihre Rechte gegen Verletzungen geltend zu machen, um die Nutzung der Züchterrechte zu fördern, wäre es auch notwendig, ihnen eine Option zu bieten, diese Dienstleistungen nach auswärts zu vergeben. Im Ausland gibt es zwar Organisationen, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Abschluß von Verträgen und der Lizenzgebührenerhebung für Züchterrechtsinhaber erbringen, doch ist in Japan keine derartige Organisation tätig. Es ist anzumerken, daß es in den letzten Jahren infolge der Änderung des Gesetzes über das Treuhandgeschäft eine Reihe von Fällen gibt, in denen Treuhandgesellschaften, die mit Züchterrechten beauftragt sind, diese Rechte im Auftrag der Züchterrechtsinhaber nutzen. Diesen Fällen muß Beachtung zuteil werden, da sie zur Nutzung der Züchterrechte beitragen.

5. NACHSCHRIFT

Ich habe so weit einen Überblick über das japanische Rechtssystem im Zusammenhang mit Verträgen zur Erteilung von Lizenzen für Züchterrechte vermittelt. Die Prüfung des Inhalts der Lizenzverträge für Züchterrechte wäre äußerst sinnvoll, um die Nutzung der Züchterrechte zu fördern und das Sortenschutzsystem weiterzuentwickeln. Ich wäre gerne bereit, die Situationen und Probleme im Zusammenhang mit Lizenzverträgen für Züchterrechte weiter zu erläutern und das japanische Sortenschutzsystem wirksamer zu gestalten.

[Ende des Dokuments]